

---

**DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**


---

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in Iserlohn-Letmathe.

**1. Erläuterung des Vorhabens**

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA vom Typ Nordex in Iserlohn-Letmathe an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4
Typ:	Nordex N149/5.7			
Nabenhöhe:	164 m			
Rotordurchmesser:	149,10 m			
Gesamthöhe:	238,55 m			
Elektrische Leistung:	5,7 MW			
UTM Zone 32:	402.452 5.694.279	402.836 5.694.183	403.136 5.693.914	402.548 5.693.875
Gemarkung:	Letmathe	Letmathe	Letmathe	Letmathe
Flur:	1	2	2	1
Flurstück:	29	31	31	29

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und im Jahr 2023/2024 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist für drei bis weniger als sechs WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

## **3. Öffentliche Bekanntmachung**

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)).

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung.

Für den Märkischen Kreis und den Bereich der Stadt Iserlohn erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

Für die Stadt Hagen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hagen.

Für die Stadt Schwerte erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte.

## **4. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**ab dem 08.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021**

an folgenden Stellen eingesehen werden:

**a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,

freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Tel. 02351 966 6811). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.**

**b) Rathaus der Stadt Iserlohn, Rathaus 2, Werner-Jacobi-Platz 12, 58634 Iserlohn**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr,

freitags von 8:00 – 12:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Tel. 02371 217 2358). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.**

**c) Internet**

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen veröffentlicht:

[www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Der Antrag wird zusammen mit den folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlagen ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (der ecoda GmbH & Co. KG vom 13.04.2021)
- Baugrundgutachten (des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 01.04.2021)
- Ergebnisbericht Avifauna (der ecoda GmbH & Co. KG vom 25.03.2021)
- Ergebnisbericht Fledermäuse (der ecoda GmbH & Co. KG vom 22.03.2021)
- Ergebnisbericht Amphibien (der ecoda GmbH & Co. KG vom 22.03.2021)
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (der ecoda GmbH & Co. KG vom 30.03.2021)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (der ecoda GmbH & Co. KG vom 26.03.2021)
- Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung (der WWK Umweltplanung vom 03.02.2021)
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (der IEL vom 30.03.2021)
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen (der IEL GmbH vom 19.03.2021)

## **5. Einwendungen**

Einwendungen können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

**08.09.2021**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn oder
- elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@maerkischer-kreis.de](mailto:immissionsschutz@maerkischer-kreis.de)) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (08.09.2021, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

## **6. Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es liegt gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde, zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 der 9. BImSchV).

Bedarf es keiner Erörterung, so wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst festgelegt auf

**Donnerstag, den 07.10.2021 um 9:00 Uhr**

**Kreishaus Iserlohn, Großer Sitzungssaal, Friedrichstr. 70, 58636 Iserlohn.**

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang bei der Teilnahme.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie bei Bedarf am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt werden.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt gemäß § 17 der 9. BImSchV eine gesonderte Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

**Eine besondere Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.**

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 24.06.2021, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper